



Brüssel, den 24. August 2022
(OR. en)

11904/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0251(NLE)

FISC 169
ECOFIN 811
ENER 404

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 408 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung Portugals, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 408 final.

Anl.: COM(2022) 408 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.8.2022
COM(2022) 408 final

2022/0251 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Portugals, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und
unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte
Verbrauchsteuersätze anzuwenden**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Europäischen Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom¹ (im Folgenden die „Energiebesteuerungsrichtlinie“ oder die „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den insbesondere in den Artikeln 5, 15 und 17 festgelegten Bestimmungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Portugal beantragt eine Ermächtigung zur vorübergehenden Senkung der nationalen Steuersätze für Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden², wodurch sie unterhalb der in Artikel 7 und in Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge liegen würden.

Beantragt wird eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2022, was innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Energiebesteuerungsrichtlinie zulässigen Höchstdauer liegt.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 informierten die portugiesischen Behörden die Kommission über ihre Absicht, diese vorläufige Maßnahme anzuwenden. Am 11. und 23. Mai 2022 sowie am 8. Juni 2022 wurden zusätzliche Informationen übermittelt.

Nach Angaben Portugals besteht das Ziel der Maßnahme in einer Senkung der hohen Einzelhandelspreise für Kraftstoffe³, die eine Folge der aktuellen geopolitischen Entwicklungen sind und sich unmittelbar sowohl auf Privathaushalte als auch auf Unternehmen auswirken.

Bezüglich der Energiepreise und ihrer Entwicklung geht aus den von Portugal vorgelegten Zahlen hervor, dass seit Jahresanfang die Preise (vor Steuern) für Gasöl und die am häufigsten verwendete Sorte unverbleiten Benzins (*gasolina 95*) erheblich gestiegen sind⁴.

In der nachstehenden von Portugal übermittelten Tabelle sind die durchschnittlichen Einzelhandelspreise am Monatsende zusammen mit den Preiskomponenten für jeden Monat von Januar bis Mai 2022 aufgeführt.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

² Gasöl (KN-Codes 2710 19 43 bis 2710 19 48) und unverbleites Benzin (KN-Codes 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49).

³ In Portugal besitzen 6,4 Millionen Menschen einen Führerschein.

⁴ Vergleich anhand der von der [DGEG](#) (*Direção Geral de Energia e Geologia*) ermittelten Preise vom 21. Februar 2022 bis zum 30. Mai 2022.

Erzeugnis	Datum	CIF	Entladung und Lagerung	Biokraftstoff-Beimischung	Bruttogewinnspanne	Preis vor Steuern	Steuern			EUR/Liter	
							ISP	CO2	CSR		
Gasöl	31.1.2022	0,619	0,006	0,112	0,071	0,807	0,333	0,059	0,111	0,301	1,612
	28.2.2022	0,647	0,006	0,111	0,094	0,858	0,333	0,059	0,111	0,313	1,675
	28.3.2022	0,982	0,006	0,069	0,099	1,156	0,296	0,059	0,111	0,373	1,995
	25.4.2022	0,915	0,006	0,069	0,110	1,099	0,296	0,059	0,111	0,360	1,926
	30.5.2022	0,945	0,006	0,104	0,061	1,116	0,168	0,059	0,111	0,335	1,789
Unverbleites Benzin	31.1.2022	0,580	0,006	0,108	0,087	0,781	0,507	0,054	0,087	0,329	1,758
	28.2.2022	0,633	0,006	0,106	0,096	0,841	0,507	0,054	0,087	0,343	1,832
	28.3.2022	0,810	0,006	0,066	0,134	1,016	0,490	0,054	0,087	0,379	2,027
	25.4.2022	0,780	0,006	0,075	0,113	0,974	0,490	0,054	0,087	0,369	1,975
	30.5.2022	1,012	0,006	0,104	0,081	1,203	0,331	0,054	0,087	0,384	2,055

Nach Angaben Portugals scheint die Verbrauchsteuer die einzige Preiskomponente zu sein, die Portugal beeinflussen kann, um den Einzelhandelspreis kurzfristig zu senken. Die Ausnahmeregelung wird daher als notwendig erachtet, um angesichts der derzeitigen Höhe der Energiepreise im Land für eine Entlastung zu sorgen.

Nach Angaben Portugals ist es in der Tat nicht möglich, die **ersten beiden Preiskomponenten** in der vorstehenden Tabelle zu senken (d. h. *die internationalen Preise für Brent und Ölderivate (CIF) sowie die Kosten für Entladung und Lagerung*), da sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Märkten bestimmt werden.

In Bezug auf die **dritte Preiskomponente** in der vorstehenden Tabelle (*Kosten im Zusammenhang mit der Biokraftstoff-Beimischung*)⁵ erklären die portugiesischen Behörden, dass eine Absenkung oder Aussetzung der Ziele im Hinblick auf die Beimischung von Biokraftstoffen folgende negativen Folgen hätte:

- i) Verfehlten der einschlägigen RED II⁶-Ziele (somit Steigerung der Treibhausgasemissionen durch Erhöhung des Anteils fossiler Bestandteile in Brennstoffen);
- ii) negative Auswirkungen auf die Biokraftstoffindustrie und die Futtermittelindustrie sowie
- iii) höhere Energieabhängigkeit durch verstärkte Nutzung eingeführter fossiler Brennstoffe.

Daher erscheint es nach Ansicht Portugals nicht sinnvoll oder angezeigt, die Ziele im Hinblick auf die Beimischung von Biokraftstoffen, insbesondere für Diesel, zu ändern.

⁵ Auf nationaler Ebene wurde mit dem Gesetzesdekreto 117/2010 vom 2. Oktober 2010 in seiner jetzigen Fassung ein obligatorisches Ziel von 11 % für die Beimischung von Biokraftstoffen festgelegt.

⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (Renewable Energy Directive II, RED II).

Außerdem fällt die Beimischung von Biokraftstoffen beim PVP⁷ für Kraftstoffe (Benzin und Diesel) mit weniger als 4 %⁸ ins Gewicht.

Was die **vierte Preiskomponente** in der vorstehenden Tabelle (*Bruttogewinnspanne*) anbelangt, so haben die portugiesische Regierung und die nationale Energieregulierungsbehörde neben anderen Maßnahmen bereits eine regelmäßige Überwachung und Offenlegung der Preisentwicklung veranlasst, insbesondere mit Blick auf eine Senkung der Verbrauchsteuer, um zu überprüfen, ob die Kraftstoffunternehmen die Ermäßigung vollständig an die Endverbraucher weitergeben. Am 1. Juni 2022 wurde zudem auf Vorschlag der Regulierungsbehörde ein Mechanismus zur Begrenzung der Gewinnspannen eingeführt, soweit diese ein effizientes Niveau oder historische Werte überschreiten.

Und schließlich senkt die Regierung derzeit auf flexible Weise die **Verbrauchsteuer**⁹, abhängig vom Marktverhalten und den Brennstoffpreisen. Dies kann zu Steuersätzen führen, die unter den EU-Mindeststeuersätzen liegen. Dieser Mechanismus in Form von „Jo-Jo-Sätzen“ zielt hauptsächlich darauf ab, Schwankungen bei den Verbraucherpreisen entgegenzuwirken¹⁰.

Des Weiteren sind die Bruttospannen in diesem Zusammenhang, insbesondere bei Gasöl, angesichts der in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuersätze unzureichend.

In Anbetracht obiger Ausführungen sind die portugiesischen Behörden der Auffassung, dass aufgrund der derzeitigen sozioökonomischen Gegebenheiten das in Artikel 19 der Richtlinie vorgesehene System angewandt werden muss, um Steuerermäßigungen zu ermöglichen, die unter den in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen.

Wenn beispielsweise (basierend auf der bislang beobachteten Preisentwicklung) die Preise (vor Steuern) für Gasöl um 35 % und für unverbleites Benzin um 50 % steigen, müsste Portugal unter Anwendung des genannten flexiblen Satzes den Steuerbetrag für Gasöl auf 278 EUR/1000 Liter und für unverbleites Benzin auf 357 EUR/1000 Liter senken. Hierdurch würden die in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge unterschritten.

Angesichts der derzeitigen Unsicherheit und der Marktvariablen ist es den portugiesischen Behörden nicht möglich, eine Schätzung der Preise für die nächsten sechs Monate vorzunehmen. Ausgehend von den oben dargelegten Annahmen zum Preisanstieg würden sie den Steuerbetrag für Gasöl auf 270 EUR/1000 Liter und für unverbleites Benzin auf 350 EUR/1000 Liter senken. Beide Beträge würden unterhalb der in Artikel 7 und in Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge (330 EUR/1000 Liter bzw. 359 EUR/1000 Liter) liegen.

⁷ *Preço de Venda ao Público* (Einzelhandelspreis).

⁸ Gemäß den Daten aus dem jüngsten Kraftstoffmarkt-Bulletin, veröffentlicht von *Entidade Reguladora dos Serviços Energéticos*.

⁹ In obiger Tabelle angegeben als ISP (*Imposto sobre os Produtos Petrolíferos*), CO₂ und CSR (*Contribuição de Serviço Rodoviário*).

¹⁰ Die wöchentliche Überarbeitung der Verbrauchsteuern besteht in einer Senkung um einen Betrag, der einer theoretischen Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Kraftstoff von 23 % (normaler Satz) auf 13 % (höherer ermäßigerter Satz) als gleichwertig erachtet wird, wodurch die außergewöhnlichen Mehrwertsteuereinnahmen infolge der gestiegenen Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse zurückerstattet werden.

Die nachstehende Tabelle enthält die von den portugiesischen Behörden vorgelegten Schätzungen.

Hypothetische Szenarien									MwSt-Satz	Festgelegte Steuerlast
Erzeugnis	Datum	Monatliche Schwankung	Preis vor Steuern	ISP	CO2	CSR	MwSt	PVP		
Gasöl	30.6.2022	35%	1,506	0,122	0,054	0,087	0,407	2,176	23 %	0,670 Gasöl
	31.7.2022	-10%	1,356	0,121	0,059	0,111	0,379	2,026	23 %	0,848 Unverbleites Benzin
	31.8.2022	-10%	1,220	0,146	0,059	0,111	0,353	1,890		
	30.9.2022	-10%	1,098	0,169	0,059	0,111	0,331	1,768		
	31.10.2022	-10%	0,988	0,190	0,059	0,111	0,310	1,658		
Unverbleites Benzin	30.6.2022	50%	1,804	0,210	0,054	0,087	0,496	2,652		
	31.7.2022	-10%	1,624	0,244	0,054	0,087	0,462	2,471		
	31.8.2022	-10%	1,461	0,274	0,054	0,087	0,432	2,309		
	30.9.2022	-10%	1,315	0,302	0,054	0,087	0,404	2,163		
	31.10.2022	-10%	1,184	0,326	0,054	0,087	0,380	2,031		

Schließlich unterstreichen die portugiesischen Behörden, dass Energieerzeugnisse nicht je nach (Wohn-)Sitz oder Staatsangehörigkeit des Versorgers oder des Verbrauchers unterschiedlich besteuert werden und dass jeder Verbraucher Zugang zu dieser Art von Erzeugnissen haben wird.

Die Auswirkung auf den Haushalt kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden, da sie von den Brennstoffpreisen abhängig sein wird.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie lautet:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigung einzuführen.“

Mit der beantragten Steuerermäßigung, die während eines befristeten Zeitraums angewandt werden soll, beabsichtigt Portugal, die außergewöhnlich hohen Einzelhandelspreise für Kraftstoffe zu senken und dadurch die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der derzeitigen geopolitischen Ausnahmesituation sowohl für Privathaushalte als auch für Unternehmen zu verringern.

Die Steuerermäßigung würde es ermöglichen, von den Begünstigten nationale Verbrauchsteuersätze zu erheben, die unter den EU-Mindeststeuersätzen gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie liegen können. In der derzeitigen geopolitischen Ausnahmesituation wäre dies im Rahmen der politischen Überlegungen bezüglich des sozialen Zusammenhalts relevant. Aufgrund des oben dargelegten Mechanismus würde die Verbrauchsteuerermäßigung allerdings von den jeweiligen Brennstoffpreisen abhängen.

Die Einführung einer solchen Steuerermäßigung kann nach Artikel 19 der Richtlinie in Betracht gezogen werden, da dieser darauf abzielt, den Mitgliedstaaten die Einführung weitere Befreiungen oder Ermäßigungen aufgrund besonderer politischer Erwägungen zu ermöglichen.

Die begrenzte Geltungsdauer der Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2022 liegt innerhalb der Höchstdauer nach Artikel 19 Absatz 2 der Energiebesteuerungsrichtlinie, in dem für diese Art von Maßnahme eine Höchstdauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung vorgesehen ist.

Die Ausnahmeregelung sollte jedoch der künftigen Annahme eines Rechtsakts durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission zur Änderung der Energiebesteuerungsrichtlinie¹¹ nicht entgegenstehen.

Vorschriften über staatliche Beihilfen

Die von Portugal geplante vorübergehende Steuerermäßigung kann unter den in Artikel 7 und in Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen.

Der vorliegende Vorschlag greift einer möglichen Bewertung der portugiesischen Maßnahme im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vor. Darüber hinaus lässt der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Jeder Antrag auf Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie muss von der Kommission im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauteren Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der EU geprüft werden.

Nach Angaben Portugals dürfte die geplante Steuerermäßigung die soziale und wirtschaftliche Belastung der portugiesischen Bevölkerung, die auf den jüngsten Preisanstieg unter anderem infolge des Konflikts in der Ukraine zurückzuführen ist, teilweise verringern. Die besondere geopolitische Lage in Verbindung mit einem hohen Marktpreis für Rohöl, der in den kommenden Monaten voraussichtlich weiter steigen wird, führt zu höheren Kosten für die portugiesischen Haushalte und Unternehmen.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation dürfte die beantragte vorübergehende Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der beschränkten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Wie in der Mitteilung „REPowerEU“¹² betont wird, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Anreize für Energieeinsparungen zu schaffen und den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu senken, wobei der Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Haushalten und Unternehmen liegt. In Anbetracht ihrer kurzen Dauer und

¹¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), 14.7.2021, COM(2021) 563 final, 2021/0213(CNS).

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final vom 8.3.2022).

der derzeitigen Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage, die mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl einhergeht, erscheint die beantragte Ausnahmeregelung jedoch angemessen und verhältnismäßig. Die Maßnahme trägt auch dem Erfordernis Rechnung, die in Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie aufgeführten spezifischen politischen Ziele, insbesondere die Umweltschutzpolitik der EU, gegen die dringliche Notwendigkeit abzuwägen, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Haushalte zu gewährleisten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 3 AEUV.

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigungen gehen nicht über das für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Geltungsdauer der beantragten Ermächtigung ist befristet und endet am 31. Dezember 2022.

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen. Nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ist nur diese Art von Maßnahme möglich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Portugals und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines von Portugal vorgelegten Antrags und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Europäische Union. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung zur Anwendung einer Steuerermäßigung. Diese wird für einen befristeten Zeitraum erteilt. Die anwendbaren Steuersätze können unter den Mindeststeuerbeträgen gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie liegen. Die Maßnahme kann im Fall eines Antrags auf Verlängerung nach Ablauf der Geltungsdauer bewertet werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Gemäß Artikel 1 darf Portugal auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Steuersätze unterhalb der Mindeststeuersätze anwenden.

Gemäß Artikel 2 wird die Ermächtigung entsprechend dem Antrag Portugals bis zum 31. Dezember 2022 gewährt, was innerhalb der nach der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von sechs Jahren liegt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Portugals, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom¹, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 hat Portugal um die Ermächtigung ersucht, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, anzuwenden, die unter den Mindeststeuerbeträgen gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie liegen können. Am 11. und am 23. Mai 2022 sowie am 8. Juni 2022 übermittelte Portugal zusätzliche Informationen und Erläuterungen, um seinen Antrag zu untermauern. Die Ermächtigung wurde für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 beantragt.
- (2) Nach Angaben Portugals zielt die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes darauf ab, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Einzelhandelspreise für Kraftstoffe abzufedern, die sich aus der geopolitischen Lage ergeben und sowohl Haushalte als auch Unternehmen unmittelbar treffen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Deckung des täglichen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Kraftstoffen zu ermöglichen, indem dazu beigetragen wird, die Auswirkungen des Anstiegs der Einzelhandelspreise abzumildern.
- (3) Die beantragte Ermächtigung dürfte nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen oder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beinträchtigen. Angesichts ihrer kurzen Dauer und der derzeitigen Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage, die mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Rohöl einhergeht, erscheint die beantragte Ermächtigung angemessen und verhältnismäßig. Die Ermächtigung trägt den in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Erwägungen, insbesondere der Umweltschutzpolitik der Union, und der dringlichen Notwendigkeit, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Haushalte zu gewährleisten, gleichermaßen Rechnung. Die Steuerermäßigung würde die gestiegenen Energiekosten teilweise ausgleichen und kann nicht mit anderen Arten von Steuerermäßigungen kumuliert werden.

¹

ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

- (4) Portugal sollte daher ermächtigt werden, gemäß seinem Antrag ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, anzuwenden.
- (5) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ist jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zu befristen. Damit künftige allgemeine Entwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens nicht beeinträchtigt werden, sollte jedoch für den Fall, dass der Rat auf Grundlage des Artikels 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das allgemeine System für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ändert und diese Ermächtigung damit nicht mehr vereinbar wäre, vorgesehen werden, dass die vorliegende Ermächtigung an dem Tag ausläuft, an dem diese allgemeinen Regelungen anwendbar werden.
- (6) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die unter den betreffenden Mindeststeuersätzen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG liegen.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Sollte der Rat jedoch auf Grundlage des Artikels 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein geändertes allgemeines System für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom einführen, mit dem die Ermächtigung gemäß Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses nicht mehr vereinbar wäre, so läuft dieser Beschluss an dem Tag aus, an dem diese allgemeinen Regelungen anwendbar werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*